

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Parlamentsdirektion

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1988 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.02.1988

Außerkräftretensdatum

31.12.2006

Text**Geltungsbereich und Aufgabengebiete**

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Parlamentsdirektion nach Maßgabe ihrer sachlichen Zuständigkeit als Auftraggeber in folgenden Aufgabengebieten:

1. Vollziehung des Bezügegesetzes sowie die Berechnung und Zahlbarstellung der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Zuwendungen an ehemalige Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates und deren Hinterbliebenen;
2. Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes für die aktiven Parlamentsbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung (Personalverwaltung);
3. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen;
4. Literaturdokumentation.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten, die Gegenstand einer Datenverarbeitung sind.

(3) Umfaßt ein Aufgabengebiet die Auszahlung von Geldleistungen, so endet dieses Aufgabengebiet und damit die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die weitere Verwendung der Daten mit der Übermittlung der Datenträger für den Zahlungsverkehr an eine Kreditunternehmung.

(4) Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 2 und 5 gelten nicht für das im § 1 Abs. 1 Z 4 genannte Aufgabengebiet. Das Verarbeiten von Daten der Benutzer der Literaturdokumentation ist unzulässig.